

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 137/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hertha E. [REDACTED] ,

[REDACTED] T. [REDACTED]/Ofr., S. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Wal und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 28. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält den Antrag vom August 1966 auf Entschädigung des Ausbildungsschadens für unzulässig, weil die Frist des § 139 Abs. 1 ZPO verstreut, eine Brücke für die Nachholung (§ 139a Abs. 1 ZPO) nicht gegeben und die Voraussetzungen des Art. III Nr. 1 nicht erfüllt seien. Der Klägerin habe schon nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht der Anspruch aus §§ 115, 118 ZPO ab in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZBG zugestanden. Sie könne ihr Antragsrecht deshalb nicht auf den durch Art. 1 ZBG-Schluss eingeführten § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZBG stützen.

Das Berufungsgericht und die Beschwerde haben zutreffend hervor, daß nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG af derjenige als Verfolgter im Sinne des Abs. 1 gilt, gegen den sich Gewaltmaßnahmen (§ 2 BGG) nicht unmittelbar richteten, der aber durch eine gegen einen nahen Angehörigen gerichtete Verfolgungsmaßnahme beeinträchtigt worden ist. Wenn dies für die Klägerin zuträfe, wie die Beschwerde weiter behauptet, wäre der Antrag zulässig; denn der Klägerin stünde auf Grund der Forderungen in Art. 1 MRG-Vertrag ebenfalls ein Anspruch zu (BGR EGR 1970, 562 Nr. 26). Das ist jedoch nicht der Fall. Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer eindeutigen Totalüberlegung des Vaters der Klägerin für das Familiengericht bindend fest, daß der Vater einer Mittelschule im Brezlan zumindest mit Billigung eines örtlich zuständigen Amtsträgers der NSDAP die Klägerin von der Aufnahme in die Schule ausgeschlossen hat, weil sie die Tochter eines früheren Mitglieds und Stadtverordneten der SPD war. Diese Feststellung rechtfertigt den Schluss des Richters, daß die Gewaltmaßnahme des Ausschlusses unmittelbar gegen die Klägerin verkehrt und deshalb der Anspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BGG af, § 195 BGG be-

87

~ 4 ~

gründet gewesen ist (vgl. BGH RnW 1963, 65 Nr. 11;
1969, 417 Nr. 23). Das Berufungsurteil weicht nicht
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und
wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
auf.

Mai

Juana

